

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landbeschaffungsgesetzes**

##### **A. Problem**

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 steht unter dem Primat der Militärpolitik, läßt ökologische Gesichtspunkte außer acht, mißachtet soziale Interessen von Bürgern und verletzt die Planungshoheit der Gemeinden. Es ist verfassungsrechtlich zweifelhaft.

##### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung aufgehoben werden. Die dem Bund durch das Landbeschaffungsgesetz eingeräumten Vorrechte sollen ihm mithin genommen werden. Es bleibt dem Bund überlassen, sich Land nach den ansonsten geltenden Gesetzen zu beschaffen.

##### **C. Alternativen**

Die Interessen von durch Landbeschaffungsmaßnahmen betroffenen Bürgern ließen sich wahren, indem das Landbeschaffungsgesetz an das Verwaltungsverfahrensgesetz angeglichen wird. Damit ließe sich der Rechtsschutz der Bürger erhöhen. Eine solche Reform ließe jedoch ökologische Gesichtspunkte außer acht.

##### **D. Kosten**

Keine, allenfalls Einsparung von Verwaltungskosten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landbeschaffungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Soweit in der Vergangenheit Maßnahmen zur Landbeschaffung getroffen worden sind, das entsprechende Land jedoch noch nicht militärischen Zwecken zugeführt worden ist, werden die entsprechenden Maßnahmen aufgehoben bzw. rückgängig gemacht.

Bonn, den 18. Dezember 1985

**Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion**

## Begründung

Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 ermöglicht es dem Bund, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes für im weiteren Sinne Zwecke der Verteidigung Grundstücke zu beschaffen. Das Gesetz räumt dem Bund ein Beschaffungsrecht ein. Die jeweiligen Landesregierungen sowie die betroffenen Gemeinden haben lediglich ein Anhörungsrecht. Bürger werden erst dann verfahrensmäßig beteiligt, wenn sie konkret von einer Beschaffungsmaßnahme betroffen sind.

Das Landbeschaffungsgesetz räumt militärpolitischen Belangen grundsätzlich Vorrang ein. Es steht mithin in der Tradition des kalten Krieges. Selbst auf der Basis der derzeit geltenden Militärdoktrin ist das Landbeschaffungsgesetz in seiner Konzeption überholt, denn auch danach kann es nicht darum gehen, dem Bund bei Landbeschaffungsmaßnahmen einen unbegrenzten Vorrang einzuräumen. Vielmehr müssen militärpolitische Interessen ins Verhältnis gesetzt werden zu den Interessen der Länder, der Gemeinden, der Bürger und der Ökologie. Dies leistet das Landbeschaffungsgesetz nicht. Danach hat der Bund grundsätzlich das Beschaffungsrecht, während die Beteiligten — nämlich die Gemeinden und Bürger — lediglich angehört werden. Sie können sich jedoch weder auf mit dem Beschaffungsrecht des Bundes korrespondierende Rechte berufen, noch ist es ihnen möglich, ihre Interessen verfahrensmäßig wirksam zur Geltung zu bringen.

Im Ergebnis bewirkt das Landbeschaffungsgesetz mithin einen Zustand, der mit dem Grundgesetz, insbesondere Artikel 2 Abs. 1 und 2, Artikel 19 Abs. 4 sowie Artikel 28 Abs. 2 nicht zu vereinbaren ist. Die ökologischen Belange, wie sie unter anderem in dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bundeswaldgesetz aufgeführt werden, werden nicht berücksichtigt.

Seit Verabschiedung des Landbeschaffungsgesetzes hat sich die Fläche, die für Zwecke der Verteidigung vom Bund beschafft worden ist, beständig vergrößert. In den Bundestagsdebatten von 1956 war von einer Höchstzahl von 100 000 Hektar die Rede (vgl. Bundesverteidigungsminister Blank; erste Lesung des Landbeschaffungsgesetzes vom 2. Februar 1956). Inzwischen wurde aber das weitaus Mehrfache an Land für militärische Zwecke beschafft: Mindestens 5,6% der Fläche der Bundesrepublik Deutschland werden militärisch genutzt (vgl. Arbeits- und Forschungsstelle „Militär, Ökologie und Planung“ [MÖP] e. V.). Es ist nicht erkennbar, daß sich an dieser Tendenz etwas ändert. Im Gegenteil gibt es mit Beginn der 80er Jahre eine zunehmende Tätigkeit im Infrastrukturbereich. Das NATO-Infrastrukturprogramm für den Zeitraum 1985 bis 1990 wurde mit 22 Milliarden mehr als verdoppelt. Im Bereich der nationalen Infrastruktur des Einzelplans 14 gab es in den letzten fünf Jahren eine Stei-

gerung von über 1 Milliarde DM. Im neuen Haushaltsentwurf für 1986 gibt es im Infrastrukturbereich eine überproportionale Steigerung von 14,3%. Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Weißbuch 1985 das Hauptoperationsgebiet der Angriffskräfte, das Territorium, in dem mehrere „Bündnispartner“ ihr eigenes Land verteidigen werden (vgl. Ziffer 247 Weißbuch 1985). Die Bundesrepublik Deutschland wird infrastrukturell für den Kriegsfall präpariert. Das Land hierfür wird ausschließlich nach militärpolitischen Gesichtspunkten beschafft. Es wird immer mehr neues Waffengerät entwickelt, zu dessen Erprobung immer größere Flächen für erforderlich gehalten werden. Seit 1982 gibt es Wartime Host Nation Support-Abkommen zur Unterstützung der Entsendestreitkräfte aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, die eine Fülle von Infrastrukturmaßnahmen beinhalten. Diese Entwicklung von Militärpotential wirkt bereits in Friedenszeiten für den Bürger als Störfaktor und zerstört die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur nachhaltig.

Nach Auffassung der GRÜNEN ist nunmehr ein Zustand erreicht, der es verbietet, dem Bund für Zwecke der Verteidigung weitere Flächen zur Verfügung zu stellen. Es häufen sich die Klagen von Bürgerinitiativen über Erweiterungen von Truppen bzw. Standortübungsplätzen. Zu erinnern ist hier an die Standort- bzw. Truppenübungsplätze Vogelsang, Baumholder, Oberjettenberg und Kerstlingeröderfeld. Auch andere Planungen wie z. B. der Ausbau des Schießplatzes Wildflecken, der Bau einer Panzerverladerampe in Osterholz-Scharmbeck, die Errichtung eines NATO-Versorgungsdepots in Lohmoor beinhalten in großem Maße Landforderungen. An diesen Orten haben sich Bürgerinitiativen gebildet, die sich gegen die weitere Verschwendung von Land zu Zwecken der Verteidigung wenden. Eine Menge von Bürgern und Gemeinden gehen rechtlich gegen militärische Baumaßnahmen und Erweiterungsprojekte vor. Zahlreiche Petitionen sind in diesem Zusammenhang im Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt worden. Der Bürgerprotest signalisiert, daß nunmehr ein Zustand erreicht ist, der Landbeschaffungsmaßnahmen ein Ende setzen muß. Bei der Fläche, die für Zwecke der Verteidigung genutzt wird, handelt es sich hauptsächlich um solche Flächen, die ökologisch wertvoll sind und die von vielen Bürgern zum Zwecke der Freizeit genutzt werden würden (vgl. wiederum die Beispiele Oberjettenberg und Garlstedter Heide). In beiden Fällen handelt es sich um ökologisch wertvolle Flächen, die von vielen Bürgern in ihrer Freizeit besucht werden.

Die Aufhebung des Landbeschaffungsgesetzes würde einerseits endlich den ökologischen Belangen und den Belangen der Bürger und Gemeinden gemäß den Vorschriften des Grundgesetzes dienen.

Die Bundeswehr und die Entsendestreitkräfte wären gezwungen, ihr Militärpotential im Hinblick auf ökologische Gesichtspunkte zu überprüfen und zu beschaffen.

Der den Bürgern mit dem Landbeschaffungsgesetz gewährte Rechtsschutz ist dürftig und entspricht nicht dem Stand, der im Verwaltungsverfahrensgesetz festgehalten ist. Gemäß geltendem Landbeschaffungsgesetz haben Landesregierung und Gemeinden aufgrund von § 1 Abs. 2 lediglich Anhörungsrechte im Planverfahren. Mit der „Bezeichnung“ gemäß § 1 Abs. 3 wird das Planverfahren beendet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 12. November 1982) kann der einzelne Bürger nicht einmal gegen die „Bezeichnung“ vorgehen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in der „Bezeichnung“ keinen anfechtbaren Verwaltungsakt, was in der Fachöffentlichkeit als fragwürdig beurteilt wird. Im Ergebnis führt das Landbeschaffungsgesetz in der Form, wie es von der Rechtsprechung interpretiert wird, dazu,

daß der einzelne Bürger erst dann rechtliche Schritte gegen Landbeschaffungsmaßnahmen ergreifen kann, wenn er von solchen Maßnahmen konkret betroffen wird, d. h. wenn er Landbesitzer ist. In keiner Weise können Bürger jedoch in das Verfahren bei Landbeschaffungsmaßnahmen solche Interesse einbringen, die unmittelbar mit der Landbeschaffungsmaßnahme nichts zu tun haben. Das sind etwa solche Interessen wie das Interesse nach geeigneten Naherholungsplätzen, das Interesse an einer sozial intakten kleinstädtischen Infrastruktur und ähnlichem. Insofern steht das Landbeschaffungsgesetz nicht im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem dort geregelten Planfeststellungsverfahren. Da die Militärs das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes fürchteten, gab es sogar eine „Haldenbeschaffung“ von militärischem Land, welches heute (teilweise nach über acht Jahren) erst seiner damalig bestimmten Nutzung zugeführt wird. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, sämtliche Verfahren sofort auszusetzen und auf ihre ökologischen Belange hin noch einmal zu überprüfen.